

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 10. Dezember 2020 betreffend ein Gesetz über die neuerliche Anpassung des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie**

Der Landeshauptmann des Burgenlands hat im Verfahren nach § 14 iVm. § 9 F-VG 1848 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 10. Februar 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann des Burgenlands das angeschlossene Schreiben zu richten.

1. Februar 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA  
Bundesminister

An den  
Herrn Landeshauptmann  
des Burgenlandes

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3  
[Post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:Post.ii-3@bmf.gv.at)

**Dr.<sup>in</sup> Christina Pfau**  
Sachbearbeiterin

[Christina.Pfau@bmf.gv.at](mailto:Christina.Pfau@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 502083  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [Post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:Post.ii-3@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: 2020-0.840.846

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 10. Dezember 2020  
betreffend ein Gesetz über die neuerliche Anpassung des Burgenländischen  
Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie;  
Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2020, Zl. RE/VD-A321-10128-29-2020**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung  
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 14 iVm. § 9 Abs. 3 des Finanz-  
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt